



Gemeinde Erkenbrechtsweiler Bürgermeisteramt

Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.05.2024 folgende Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung des Kindergartens beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Erkenbrechtsweiler betreibt den Kindergarten als öffentliche Einrichtung. In den Kindergarten werden Kinder mit Hauptwohnsitz in Erkenbrechtsweiler ab dem vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen. Die Verwaltung kann bei abweichendem Hauptwohnsitz Ausnahmen zulassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Regelkindergarten	Montag bis Freitag, 7:15 -13:00 Uhr und Dienstag 14:00 – 17:00 Uhr
Altersgemische Gruppe (AM-Gruppe)	Montag bis Freitag 7:15 – 13:00 Uhr und Dienstag 14:00 – 17:00 Uhr
Kleinkindgruppe (Kinderkrippe)	Montag bis Freitag, 7 - 13 Uhr, nachmittags keine Betreuung

§ 3 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Einrichtungen des Kindergartens werden Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die den Kindergarten besuchen.

§ 5 Gebührensätze

(1) Regelgruppe

Die monatliche Gebühr für die Benutzung des Regelkindergartens oder der AM-Gruppe beträgt für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

Kindergartenjahr 2024/ 2025

- 162 € für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren;
- 126 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren;
- 85 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren;
- 28 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren.

Kindergartenjahr 2025/ 2026

174 € für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren;
134 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren;
92 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren;
31 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren

Maßgebend ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder mit Ausnahme von Pflegekindern.

(2) AM-Gruppe

Die monatliche Gebühr für die Benutzung des Kindergartens in der altersgemischten Gruppe (AM-Gruppe) beträgt für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Kindergartenjahr 2024/ 2025

405 € für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren;
315 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren;
213 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren;
70 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren.

Kindergartenjahr 2025/ 2026

435 € für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren;
335 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren;
230 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren;
78 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren.

Maßgebend ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder mit Ausnahme von Pflegekindern.

(3) Kleinkindgruppe (Kinderkrippe)**(a) Besuch von 5 Tagen die Woche:**

Die monatliche Gebühr für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Kleinkindgruppe (Kinderkrippe) betreut werden, beträgt

Kindergartenjahr 2024/ 2025

479 € für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren;
356 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren;
240 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren;
95 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren.

Kindergartenjahr 2025/ 2026

514 € für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren;
382 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren;
258 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren;
102 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren.

Maßgebend ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder mit Ausnahme von Pflegekindern.

(b) Besuch von 3 Tagen die Woche:

Die monatliche Gebühr für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Kleinkindgruppe (Kinderkrippe) betreut werden, beträgt

Kindergartenjahr 2024/ 2025

287 € für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren;
214 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren;
144 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren;
57 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren.

Kindergartenjahr 2025/ 2026

308 € für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren;
229 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren;
155 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren;
61 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren.

Maßgebend ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder mit Ausnahme von Pflegekindern.

(c) Besuch von 2 Tagen die Woche:

Die monatliche Gebühr für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Kleinkindgruppe (Kinderkrippe) betreut werden beträgt

Kindergartenjahr 2024/ 2025

192 € für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren;
142 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren;
96 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren;
38 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren.

Kindergartenjahr 2025/ 2026

206 € für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren;
153 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren;
103 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren;
41 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren.

Maßgebend ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder mit Ausnahme von Pflegekindern.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Aufnahme in den Kindergarten.

Beginnt oder endet die Benutzung des Kindergartens erst im Lauf eines Monats, so ist die Gebühr für diesen Monat jeweils in voller Höhe zu bezahlen.

Die Betreuungsgebühr für das U3- Kind endet zum letzten des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Ändert sich die Zahl der anzurechnenden Kinder, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der dem Ereignis folgt.

Die Gebühren sind am ersten eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Der Monat August ist beitragsfrei.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.06.2023 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Erkenbrechtsweiler, den 13.05.2024

gez.
Roman Weiß
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.